HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 37 **MONTAG, DEN 18. AUGUST** **2003**

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 2003	Siebente Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 221-6-2	453

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Siebente Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 7. August 2003

Auf Grund von Artikel 7 und Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 117, 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), sowie auf Grund der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 22. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 4 wird die Textstelle „im Studienabschnitt nach § 1 Absatz 3 Nummer 4" durch die Textstelle „im Praktischen Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

2.2 In Absatz 5 wird die Textstelle „in den Studienabschnitten nach § 1 Absatz 3 Nummern 2 und 3" durch die Textstelle „im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

2.3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Personalbedarf für praktische Ausbildung nach §§ 54 und 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456, 4458), wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 54 Absatz 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 96 Ausbildungsplätze;

2. Ausbildung nach § 54 Absatz 2 und § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 42 Ausbildungsplätze."

3. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Die Textstelle „die Studienabschnitte nach § 1 Absatz 3 Nummern 2 und 3" wird durch die Textstelle „den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

3.1.2 Die Textstelle „16,2 vom Hundert" wird durch die Textstelle „15,5 vom Hundert" ersetzt.

3.2 In Nummer 3 werden die Wörter „diese Studienabschnitte" durch die Wörter „diesen Studienabschnitt" ersetzt.

4. In Anlage 2 wird in der laufenden Nummer 2 (Rechtswissenschaft) die Zahl „1,7" durch die Zahl „2,2" und in der laufenden Nummer 4.1 (Medizin) die Zahl „7,27" durch die Zahl „8,2" ersetzt.

5. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

Stellenzuordnung (§ 8 Absatz 1 Satz 2)

I.

Lehreinheit Vorklinische Medizin

Lfd. Nr.	Fach	„Bemerkungen"
1	Anatomie	
2	Biochemie/ Molekularbiologie	
3	Physiologie	
4	Medizinische Soziologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch – Sozialmedizin – Institute für Gerichts- und Sozialmedizin
5	Medizinische Psychologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch – Psychiatrie – Klinische Psychologie – Psychosomatik
6	Biologie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
7	Chemie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
8	Physik für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden

II.

Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

Lfd. Nr.	Fach	„Bemerkungen"
9	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
10	Kinderheilkunde	
11	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
12	Urologie	
13	Dermatologie und Venerologie	
14	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
15	Orthopädie	
16	Augenheilkunde	
17	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	
18	Neurologie	
19	Psychiatrie und Psychotherapie	
20	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
21	Anästhesiologie und Notfallmedizin	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
22	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
23	Physikalische Medizin	
24	Allgemeinmedizin	

III.

Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin

Lfd. Nr.	Fach	„Bemerkungen“
25	Pathologie	
26	Mikrobiologie und Virologie	
27	Hygiene	
28	Immunologie	
29	Arbeitsmedizin	
30	Rechtsmedizin	
31	Sozialmedizin	
32	Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik	Wenn die Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik mit einer Fachklinik zusammengefasst sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
33	Patho-Biochemie	kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch – Biochemie – Klinische Chemie und Hämatologie
34	Patho-Physiologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch – Physiologie, Innere Medizin
35	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.
36	Medizinische Biometrie/Informatik	
37	Humangenetik	
38	Pharmakologie/Toxikologie	
39	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	
40	Medizinische Terminologie“.	

Hamburg, den 7. August 2003.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.